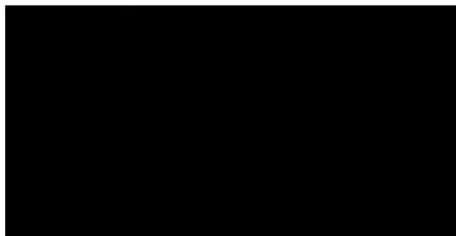


Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Bürgerdienste, Soziales und Senioren
Sozialamtsleiterin



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Soz L, 10820 Berlin



Geschäfts-/Stellenzeichen (bitte angeben):
Soz L

Bearbeiterin:

Dienstgebäude:

Rathaus Tempelhof

Tempelhofer Damm 165

12099 Berlin

Telefon: +49 30 90277-

Telefax: +49 30 90277-

Vermittlung: +49 30 90277-0

sozialwesen@ba-ts.berlin.de

www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/

13 .06.2022

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Berufsbetreuer

Sehr geehrte(r) 

ich habe Ihre E-Mail vom 11.06.2022 erhalten und möchte Ihnen gern antworten.

Kernregelung des Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist der Zugangsanspruch auf amtliche Informationen. Dabei ist charakteristisch, dass der Anspruch an keine Voraussetzungen geknüpft ist. Konsequenterweise sieht § 3 IFG vor, dass jeder einen Anspruch hat. § 3 Abs. 1 IFG bestimmt hierzu: „Jeder Mensch hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Die Rechte nach Satz 1 können auch von juristischen Personen geltend gemacht werden.“ Das IFG gewährt Zugang zu amtlichen Informationen. Nach § 1 IFG bezieht sich der Informationsanspruch auf das in Akten (§ 3 Abs. 2 IFG) festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen. Das Auskunftsbegehren setzt voraus, dass sich ein entsprechender Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen richtet. Die Regelungen des § 13 Abs. 1 S. 2 und 3 IFG stellen hierzu klar, dass das Auskunftsbegehren hinreichend bestimmt sein muss.

Sie weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprechen. Ein solcher Widerspruch ist nach Art. 21 DS-GVO wegen der umfangreichen Beteiligungsvorgaben des § 14 Abs. 2 IFG nicht möglich. Ich mache Sie daher darauf aufmerksam, dass eine Weitergabe persönlicher Daten an die ggf. vom Informationszugang

Betroffenen erfolgen müsste, um die gesetzlichen Beteiligungsvorgaben des § 14 Abs. 2 IFG einhalten zu können (Anhörung, Bekanntgabe der Entscheidung an betroffene Dritte).

Ich muss daher nachfragen, ob der Informationszugang unter diesen Bedingungen weiterhin begehrt wird. Voraussetzung ist hier aber, dass der Verwaltungsvorgang personenbezogene Daten Dritter enthält (Sachverständige, Beschäftigte, etc.) und damit die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens erforderlich ist.

Amtshandlungen nach dem IFG und vergleichbaren gesetzlichen Informationsansprüchen sind nach der Tarifstelle 1004 der Berliner Verwaltungsgebührenordnung gebührenpflichtig. Handelt es sich zum Beispiel um eine schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht, liegt der Gebührenrahmen bei bis zu 500 €.

Ich würde Sie daher um Konkretisierung Ihres Auskunftsbegehrens bitten, da falls kein Vorgang vorliegt das IFG **keinen allgemeinen Rechercheauftrag** deckt.

Berufsbetreuer wird man dadurch, dass man vom Betreuungsgericht als Betreuer (§ 1836 Abs. 1 BGB, § 1897 Abs. 6 BGB, § 1 ff. Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG) bestellt wird. Daher wenden Sie sich bitte diesbezüglich mit Ihrer Anfrage an das zuständige Amtsgericht.

Zu Ihrer Information wird mit Inkrafttreten der neuen Betreuungsrechtsreform an 1. Januar 2023 Berufsbetreuer nur noch, wer sich in einem neu im Betreuungsorganisationsgesetz beschriebenen Verfahren erfolgreich registriert hat, es handelt sich dabei also um eine Berufszulassungsregelung, die mit dem Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung verbunden ist. Für am 1. Januar 2023 bereits tätige Berufsbetreuer besteht bis zum 1. Juli 2023 eine Übergangsregelung.

Grundsätzlich erfolgt von Seiten des Amtes die Korrespondenz auf dem postalischen Wege.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

